# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2074/79 DER KOMMISSION

**vom 25. September 1979**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1979/80**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen (3), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Bedingungen für den Verkauf durch die Interventionsstelle zu vereinfachen und eine zu weitgehende Aufteilung der Partien zu vermeiden, wurde in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 der Kommission (4) vorgesehen, daß die betreffende Butter nur in Mengen von 5 Tonnen oder mehr verkauft wird. Eine Interventionsstelle kann sich jedoch dazu veranlaßt sehen, eine geringere Menge zuzuweisen, um die Bestimmungen von Artikel 4 einzuhalten, wonach die Mitgliedstaaten eine möglichst ausgewogene Verteilung auf die Interessenten sicherzustellen haben. Aus Gründen der Klarheit ist deutlich zu machen, daß die so zugewiesene Menge in einem solchen Fall die 5 Tonnen ersetzt und die Mindestverkaufsmenge darstellt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 erhält folgende Fassung:

„Die Butter wird nur in Mengen von 5 Tonnen oder mehr verkauft. Führt jedoch die Einhaltung von Artikel 4 zur Zuteilung einer Menge von weniger als 5 Tonnen, so ist der Mitgliedstaat ermächtigt, die zugeteilte Menge als Mindestverkaufsmenge zugrunde zu legen."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 11. 8. 1979, S. 47.